

# Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

## Arztregister

AnsprechpartnerInnen:

Frau Cathrin Raguschke      Tel.: 0391/627-6346

Frau Maria Mack              Tel.: 0391/627-7347

Herr Felix Wagenbreth      Tel.: 0391/627-6347

**Für diesen Antrag ist die Schriftform vorgeschrieben und muss daher vom Antragsteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichen unterzeichnet sein. Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird nur wirksam, wenn die formgerecht errichtete Erklärung dem Erklärungsempfänger zugeht. Eine Übermittlung durch Telefax oder E-Mail genügt nicht. (Urteil des LSG Hamburg vom 20.05.2015 Az.: L 5 KA 50/13)**

# Antragsunterlagen

**Eintragung in das Psychotherapeutenregister  
des Zulassungsbezirkes Sachsen-Anhalt  
von  
Psychologischen Psychotherapeuten und  
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

# Erforderliche Unterlagen für den Antrag auf Eintragung in das Psychotherapeutenregister

**Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (gem. § 4 Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, Vertragszahnärzte, Psychotherapeuten und Medizinische Versorgungszentren (Ärzte-ZV))**

- Geburtsurkunde und ggf. Urkunde über die Änderung des Familiennamens
- Meldebescheinigung oder Vorlage des Personalausweises als Nachweis der aktuell gültigen Wohnadresse
- Zeugnis/Urkunde über den Studienabschluss
- Approbation gem. §§ 2 oder 12 Psychotherapeutengesetz
- Fachkundenachweis gem. § 95 c SGB V (Siehe Anlage 2)
- Promotion
- Bescheinigungen bzw. Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit bis zur Antragstellung

Die bezeichneten Unterlagen sind im Original beizufügen. Ist die Vorlage von Urschriften nicht möglich, können ausnahmsweise amtlich beglaubigte Abschriften beigelegt werden (§ 4 Abs. 3 Ärzte-ZV).

Ausländische Urkunden und Zeugnisse müssen ebenfalls im Original sowie mit beglaubigten Übersetzungen von öffentlich oder staatlich anerkannten Übersetzern vorgelegt werden.

Die vorgelegten Unterlagen verbleiben - mit Ausnahme der Originale - bei der hier anzulegenden Registerakte. Können die bezeichneten Unterlagen nicht als Originale oder amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Sachverhalt glaubhaft zu machen (§ 4 Abs. 4 Ärzte-ZV).

## **Wir bitten Sie, Folgendes zu beachten:**

Der Antrag auf Eintragung in das Psychotherapeutenregister ist gebührenpflichtig. Hierfür sind gemäß § 98 Abs. 2 Ziff. 6 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) i. V. m. § 46 Abs. 1 Buchstabe a) der Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV) Gebühren in Höhe von 100,00 € zu zahlen. Der Betrag ist auf folgendes Konto zu entrichten.

Kontoinhaber: Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Bankinstitut: Deutschen Apotheker- und Ärztebank Magdeburg  
IBAN: DE95300606010003105067  
BIC: DAAEDEDXXX  
Verwendungszweck: Eintragung in das Psychotherapeutenregister

Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, den Betrag bei Einreichung Ihres Antrages in der Abteilung Sicherstellung, Bereich Arztregister, in bar einzuzahlen.

## **Hinweis:**

Die Gebühren sind mit der Antragstellung fällig. Die Bearbeitung des Antrages bzw. Ihre Eintragung in das Psychotherapeutenregister kann somit erst nach dem Zahlungseingang erfolgen.

# Erläuterungen

## 1. Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

Das Ausfüllen des Antrages ist digital möglich. Sollten Sie den Antrag handschriftlich ausfüllen, bitten wir Sie, den Antrag in eindeutig lesbarer Druckschrift auszufüllen. Fragen, die für Ihre Person nicht relevant sind und deshalb nicht beantwortet werden können, bitten wir, entsprechend mit „entfällt“ zu kennzeichnen.

## 2. Auszug aus der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der Fassung vom 20.02.2013

### § 1

(1) Für jeden Zulassungsbezirk führt die Kassenärztliche Vereinigung neben dem Arztregister die Registerakten.

(2) Das Arztregister erfasst

a) die zugelassenen Ärzte und Psychotherapeuten,

b) Ärzte, die die Voraussetzungen des § 3 und Psychotherapeuten, die die Voraussetzungen des § 95c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen und ihre Eintragung nach § 4 beantragt haben.

(3) Diese Verordnung gilt für

1. die Psychotherapeuten und die dort angestellten Psychotherapeuten,

2. die medizinischen Versorgungszentren und die dort angestellten Ärzte und Psychotherapeuten sowie

3. die bei Vertragsärzten angestellten Ärzte und Psychotherapeuten entsprechend.

### § 2

(1) Das Arztregister muss die Angaben über die Person und die berufliche Tätigkeit des Arztes enthalten, die für die Zulassung von Bedeutung sind.

(2) Das Arztregister ist nach dem Muster der Anlage zu führen.

### § 3

(1) Die Eintragung in das Arztregister ist bei der nach § 4 zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu beantragen.

(2) Voraussetzungen für die Eintragung sind

a) die Approbation als Arzt,

b) der erfolgreiche Abschluss entweder einer allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet mit der Befugnis zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung oder der Nachweis einer Qualifikation, die gemäß § 95a Abs. 4 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt ist.

(3) Eine allgemeinmedizinische Weiterbildung im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b ist nachgewiesen, wenn der Arzt nach landesrechtlichen Vorschriften zum Führen der Facharztbezeichnung für Allgemeinmedizin berechtigt ist und diese Berechtigung nach einer mindestens fünfjährigen erfolgreichen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bei zur Weiterbildung ermächtigten Ärzten und in dafür zugelassenen Einrichtungen erworben hat.

(4) Die allgemeinmedizinische Weiterbildung muss unbeschadet ihrer mindestens fünfjährigen Dauer inhaltlich mindestens den Anforderungen nach Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) entsprechen und mit dem Erwerb der Facharztbezeichnung für Allgemeinmedizin abschließen. Sie hat insbesondere folgende Tätigkeiten einzuschließen:

- a) mindestens sechs Monate in der Praxis eines zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin ermächtigten niedergelassenen Arztes,
- b) mindestens sechs Monate in zugelassenen Krankenhäusern,
- c) höchstens sechs Monate in anderen zugelassenen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, die sich mit Allgemeinmedizin befassen, soweit der Arzt mit einer patientenbezogenen Tätigkeit betraut ist.

(5) Soweit die Tätigkeit als Arzt im Praktikum

- a) im Krankenhaus in den Gebieten Innere Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderheilkunde oder Nervenheilkunde oder
  - b) in der Praxis eines niedergelassenen Arztes abgeleistet worden ist,
- wird diese auf die Weiterbildung nach Absatz 2 Buchstabe b bis zur Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten angerechnet.

#### **§ 4**

(1) Der Arzt ist in das Arztregister des Zulassungsbezirks einzutragen, in dem er seinen Wohnort hat. <sup>2</sup>Sofern er keinen Wohnort im Geltungsbereich dieser Verordnung hat, steht ihm die Wahl des Arztregisters frei.

(2) Der Antrag muss die zur Eintragung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind nachzuweisen, insbesondere sind beizufügen

- a) die Geburtsurkunde,
- b) die Urkunde über die Approbation als Arzt,
- c) der Nachweis über die ärztliche Tätigkeit nach bestandener ärztlicher Prüfung.

(3) An Stelle von Urschriften können ausnahmsweise amtlich beglaubigte Abschriften beigefügt werden.

(4) Können die in Absatz 2 bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, sind die nachzuweisenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung der Approbation als Arzt und der ärztlichen Tätigkeit (Absatz 2 Buchstaben b und c) genügt eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers allein nicht.

#### **§ 5**

(1) Verzieht ein im Arztregister eingetragener nicht zugelassener Arzt aus dem bisherigen Zulassungsbezirk, so wird er auf seinen Antrag in das für den neuen Wohnort zuständige Arztregister umgeschrieben.

(2) Wird ein Arzt zugelassen, so wird er von Amts wegen in das Arztregister umgeschrieben, das für den Vertragsarztsitz geführt wird.

(3) Die bisher registerführende Stelle hat einen Registerauszug und die Registerakten des Arztes der zuständigen registerführenden Stelle zu übersenden.

### **3. Datenschutz**

Die zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Daten werden auf gesetzlicher Grundlage der §§ 95 und 98 SGB V in Verbindung mit den Vorschriften der Zulassungsverordnung über die Führung eines Psychotherapeutenregisters erhoben. Das Psychotherapeutenregister wird mittels EDV erstellt. Die Speicherung, Übermittlung und Löschung erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

<b>ENR</b>					
------------	--	--	--	--	--

Die dunkelgrau getönten Felder werden von der KVSA ausgefüllt.

## Angaben zum Antragsteller

Familienname

Titel

Vorname

Geburtsdatum  Geburtsort

ggf. Geburtsname

Geschlecht  männlich  weiblich

### Staatsangehörigkeit, aktuell

Staat  seit

Wohnort  
(Straße, PLZ, Ort)

Telefon

Mobilfunk

Fax

E-Mail

**Verfügen Sie über Fremdsprachenkenntnisse?**

nein  ja, folgende

Fremdsprache 1

behandlungs- und diagnosefähig  nein  ja

Fremdsprache 2

behandlungs- und diagnosefähig  nein  ja

Fremdsprache 3

behandlungs- und diagnosefähig  nein  ja

Fremdsprache 4

behandlungs- und diagnosefähig  nein  ja

Fremdsprache 5

behandlungs- und diagnosefähig  nein  ja

**Liegt eine anerkannte Erwerbsminderung vor?**

nein  ja (bitte entsprechende Nachweise beifügen)

aner kennende Stelle

**Liegt eine anerkannte Schwerbeschädigung vor? (freiwillige Angabe)**

nein  ja (bitte entsprechende Nachweise beifügen)

aner kennende Stelle

**Studienabschluss (Datum der Abschlussprüfung im Studiengang)**

am  in

**Approbation**

am  durch

**Promotion**

am  durch

**Fachkundenachweis(e) gem. § 95c i. V. m. § 92 SGB V Abs. 6a SGB V**

am  als

am  als

**Sind Sie bereits in ein Psychotherapeutenregister eingetragen?**

nein  ja, bei der

Psychotherapeuten-  
registerstelle (KV)

**Eintragungs-Nr.**

**Haben Sie die Absicht, demnächst eine Zulassung zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung zu beantragen?**

nein

ja voraussichtlich am

geplanter  
Tätigkeitsort

als

**Sind Sie zur Zeit niedergelassen?**

nein  ja seit

als

**Sind Sie zur Zeit für die psychotherapeutische Versorgung ermächtigt?**

nein

ja

seit

als

durch wen  
(KV-Bezirk)

**Bestand bereits eine Zulassung oder Ermächtigung als Psychotherapeut?**

nein

ja

Zulassung

Ermächtigung

Zeitraum

KV-Bezirk

Beendigungs-  
grund

**Ist Ihnen die Approbation zu irgendeiner Zeit entzogen worden?**

nein

ja, im Zeitraum

vom

bis

Entziehungs-  
grund

von welcher  
Stelle

**Hat Ihre Approbation geruht?**

nein

ja, im Zeitraum

vom

bis

Grund

**Ist Ihnen die Berufsausübung als Arzt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu irgendeiner Zeit untersagt worden?**

nein

ja, im Zeitraum

von

bis

Grund

von welcher  
Stelle



# Aufstellung über die ausgeübten psychotherapeutischen Tätigkeiten nach der Diplom-Prüfung bzw. Hochschulausbildung bis zum jetzigen Zeitpunkt in lückenloser und zeitlicher Reihenfolge

Ort	Arbeitgeber/ Ausbildungsstätte	Abteilung
<b>von</b>	<input style="width: 80%; height: 20px;" type="text"/>	<b>bis</b>
<b>von</b>	<input style="width: 80%; height: 20px;" type="text"/>	<b>bis</b>
<b>von</b>	<input style="width: 80%; height: 20px;" type="text"/>	<b>bis</b>
<b>von</b>	<input style="width: 80%; height: 20px;" type="text"/>	<b>bis</b>
<b>von</b>	<input style="width: 80%; height: 20px;" type="text"/>	<b>bis</b>
<b>von</b>	<input style="width: 80%; height: 20px;" type="text"/>	<b>bis</b>
<b>von</b>	<input style="width: 80%; height: 20px;" type="text"/>	<b>bis</b>
<b>von</b>	<input style="width: 80%; height: 20px;" type="text"/>	<b>bis</b>

Ich versichere, dass die von mir in dem Antrag gemachten Angaben mit den beigefügten Unterlagen übereinstimmen.

Änderungen in den geschilderten Verhältnissen werde ich unverzüglich der Psychotherapeutenregisterstelle mitteilen. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass das Psychotherapeutenregister mittels EDV erstellt wird und die Speicherung, Übermittlung und Löschung nur im Rahmen gesetzlicher Vorschriften erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift  
Antragsteller

## Anlage 2

An der vertragsärztlichen Versorgung nehmen vorrangig zugelassene Ärzte und Psychotherapeuten teil. Um die Zulassung als Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut kann sich jeder Arzt/Psychotherapeut bewerben, der seine Eintragung in ein Arztregister nachweist. (§ 95 Abs. 2 SGB V) Die Eintragung in ein Arztregister erfolgt auf Antrag - für Psychotherapeuten nach Erfüllung der Voraussetzung nach § 95 c SGB V. Das Nähere regeln die Zulassungsverordnungen.

Nach § 95 c SGB V setzt die Eintragung in das Register der Psychotherapeuten voraus:

1. Die Approbation als Psychotherapeut nach § 2 oder § 12 des Psychotherapeutengesetzes und
2. den Fachkundenachweis

Der Fachkundenachweis setzt voraus

1. für den nach § 2 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes approbierten Psychotherapeuten, dass der Psychotherapeut die vertiefte Ausbildung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Psychotherapeutengesetzes in einem durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 92 Abs. 6a anerkannten Behandlungsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat;
2. für den nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes approbierten Psychotherapeuten, dass die der Approbation zugrundeliegende Ausbildung und Prüfung in einem durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 92 Abs. 6a anerkannten Behandlungsverfahren abgeschlossen wurden;
3. für den nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes approbierten Psychotherapeuten, dass er die für eine Approbation geforderte Qualifikation, Weiterbildung oder Behandlungsstunden, Behandlungsfälle und die theoretische Ausbildung in einem durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 anerkannten Behandlungsverfahren nachweist.

### Approbationsvoraussetzungen in einem Richtlinienverfahren

- Verhaltenstherapie     tiefenpsychologische Psychotherapie     analytische Psychotherapie

- 
- 4.000 Stunden psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit (Diagnose und Therapie)    und     140 Stunden theoretischer Ausbildung

**oder**

- 60 dokumentierte und abgeschlossene Behandlungsfälle    und     140 Stunden theoretischer Ausbildung

### (alles in einem Richtlinienverfahren)

die zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 31. Dezember 1998 erbracht wurden wobei mindestens 7 Jahre an der Versorgung von Versicherten einer Krankenkasse mitgewirkt wurde oder Leistungen während dieser Zeit von einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung vergütet oder von der Beihilfe als beihilfefähig anerkannt worden sind;

**oder**

**bei Mitwirkung an der Versorgung von Versicherten der GKV, PKV oder Beihilfe am  
24.06.1997**

- durch mindestens 2.000 Stunden psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit (Diagnose und Therapie) und
- mindestens fünf Behandlungsfälle
- unter Supervision mit insgesamt 250      und       280 Stunden theoretischer Ausbildung
- Behandlungsstunden

**oder**

- durch 30 dokumentierte und abgeschlossene Behandlungsfälle
- mindestens fünf Behandlungsfälle
- unter Supervision mit insgesamt 250      und       280 Stunden theoretischer Ausbildung
- Behandlungsstunden

**die bis zum 31. Dezember 1998 in einem o. g. Richtlinienverfahren erbracht wurden.**

**oder**

- Fachpsychologen der Medizin (§ 12 Abs. 2 PsychTG) die nachweisen können, dass ihre
- Weiterbildung (Anschlussstudium) auf Psychotherapie in einem Richtlinienverfahren ausgerichtet war.